Markensatzung

des Deutschen Apothekerverbands e.V.
für die Wort-/Bild-Kollektivmarke “Apotheken-A”

Inhaber der Markenrechte an dem Wort-/Bildzeichen “Apotheken-A” ist seit Jahrzehnten der Deutsche Apothekerverband e.V., insbesondere aufgrund der Kollektivmarken 905 219 und 1057185 und der Marken 2910254, 30123685 sowie ferner weiterer Kombinationsmarken (z.B. Marke 30356693). Für die Neuanmeldung dieses Zeichens in unveränderter Gestalt

als Kollektivmarke gilt die nachfolgende Markensatzung mit den Angaben gemäß § 102 Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 Markengesetz wie folgt:

1. Name und Sitz des Verbandes

   Der Deutsche Apothekerverband e.V. ist ein eingetragener Verein privaten Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main (im Folgenden: “DAV”) und derzeitiger Adresse in 10017 Berlin, Jägerstraße 49/50.

2. Zweck und Vertretung des Verbandes

   Satzungsgemäßer Zweck des DAV ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Apothekerschaft, insbesondere der öffentlichen Apotheken, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Der DAV wird durch seinen geschäftsführenden Vorstand vertreten; zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes sind in Gemeinschaft miteinander berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

   Mitglied des DAV kann nur jeweils eine, allgemeine, im Vereinsregister eingetragene Berufsorganisation deutscher Apotheker eines jeden Apothekerkammerbezirks der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Mitgliedern werden, die ihrerseits Leiter einer öffentlichen Apotheke sind (Landesapothekervereine bzw. -verbände).

4. Angaben über den Kreis der zur Benutzung der Kollektivmarke befugten Personen

Zur Benutzung der Kollektivmarke sind neben dem DAV folgende Organisationen, Unternehmen und Personen befugt, jedoch stets nur nach Maßgabe der Ziffer 5. dieser Markensatzung:

(a) die Mitgliedsorganisationen des DAV (Landesapothekervereine bzw. -verbände), die ABDA-Bundesvereinigung deutscher Apothekerverbände, die Bundesapothekerkammer und die Apothekerkammern in den Ländern, sowie die mit einer der vorgenannten Organisationen verbundenen (§ 15 Aktiengesetz analog) Einrichtungen und Unternehmen;

(b) Apotheker, die als Inhaber eine öffentliche Apotheke im Inland leiten und entweder

(aa) Mitglied einer Mitgliedsorganisation des DAV sind oder

(bb) denen der DAV selbst oder in dessen Namen eine hierzu vom DAV bevollmächtigte Mitgliedsorganisation des DAV die Benutzung der Kollektivmarke schriftlich gestattet hat,

jeweils zur markenmäßigen Kennzeichnung ihrer gesetzlich (insbesondere nach der Apothekenbetriebsordnung) zulässigen Waren, Dienstleistungen und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für ihren Apothekenbetrieb.

5. Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Kollektivmarke

Das Apotheken-A darf nur in der im Markenregister eingetragenen Form und Farbe (großes, rotes - Farbsystem HKS 13 - gotisches “A” auf weißem Grund mit in weißer Ausführung eingezeichnetem Arzneikelch mit Schlange gemäß obiger Abbildung) in Alleinstellung benutzt werden. Die Verwendung des Buchstabens in schwarzer statt roter Farbe ist zulässig, soweit eine farbige Wiedergabe aus technischen Gründen zwingend ausgeschlossen ist.

Eine Bezugnahme auf die Kollektivmarke als Gütezeichen ist unzulässig.

6. Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle von Verletzungen der Kollektivmarke

Bei Verletzungen der Kollektivmarke ist ausschließlich der DAV zur Verfolgung berechtigt. Er kann im Rahmen der Gesetze Lizenznehmer und Prozeßstandschafter zur Verfolgung im Einzelfall ermächtigen. Jeder zur Benutzung Befugte ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Verletzungsfälle an den DAV zu melden. Verstößt ein zur Benutzung Befugter gegen die Markensatzung, so ist der DAV auch berechtigt, ihm die Befugnis zur Benutzung durch Kündigung zu entziehen.